

Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird (Medienbildung in der Berufsschule-Gesetz)

Das Lehrlingsparlament hat beschlossen:

Änderung des Schulorganisationsgesetzes

Das Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 2/2026, wird wie folgt geändert:

§ 47 Abs. 1 lautet:

„**§ 47** (1) Im Lehrplan der Berufsschulen sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a. Medienkompetenz, Digitalisierung und Künstliche Intelligenz, Deutsch und Kommunikation, Berufsbezogene Fremdsprache, Politische Bildung, Religion (nach Maßgabe der Bestimmungen des Religionsunterrichtsgesetzes),
- b. betriebswirtschaftliche und die für den betreffenden Lehrberuf erforderlichen theoretischen und praktischen Unterrichtsgegenstände,

wobei sicherzustellen ist, dass in der ersten Klasse der Berufsschule eine Grundbildung und in den Folgejahren eine berufsbezogene Vertiefung im Gegenstand Medienkompetenz, Digitalisierung und Künstliche Intelligenz stattfinden. Grundbildung und Vertiefung müssen 10% der Gesamtstundenzahl umfassen.“